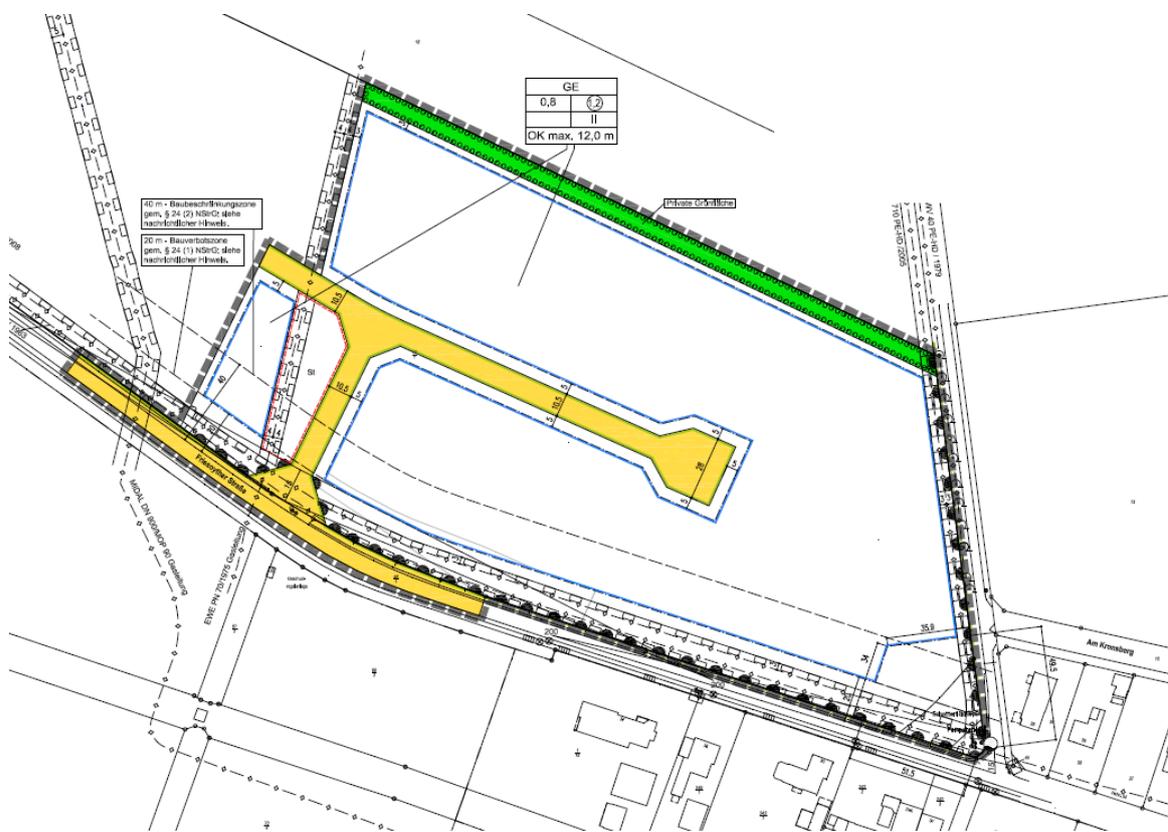




Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet Westerloh“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 28. September 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerloh“ beschlossen. Der Geltungsbereich liegt im Bereich Westerloh, nördlich der Friesoyther Straße (L 835) und westlich der Kündelstraße und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerloh“ (ohne Maßstab)

Der vom Rat in der Sitzung am 08.02.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerloh“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

30. April bis 04. Juni 2021
- beide Tage einschließlich -

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfolgt die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungs-beteiligungen.php>).

Die ausgelegten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Herrn Christoph Burtz, Tel.: 04494 8918).

Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.

Schutzgut	Art der Information
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung TÜV Nord vom 19.02.21 – Festsetzungsvorschläge für Emissionskontingente • Geruchsimmissionsgutachten TÜV Nord vom 06.01.21 • Verkehrstechnische Untersuchung Büro pbH vom April 2019 • Stellungnahme des Landkreis Cloppenburg zum Schallschutz vom 25.11.16 • Umweltbericht – Ausführungen zu den Schall- und Geruchsgutachten sowie zur Verkehrserschließung
Arten und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> • Ornithologischer Fachbeitrag Fa. Ökoplan vom August 2017 – Brutvogelkartierung • Umweltbericht – Ausführungen zur Brutvogelkartierung
Boden und Fläche	Umweltbericht – Ausführungen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsplanung Büro pbh zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer vom 03.06.20 • Stellungnahme des Landkreis Cloppenburg zur Wasserwirtschaft vom 25.11.16 • Stellungnahme des OOWV zum Trinkwasser und Schmutzwasser vom 14.11.16 • Umweltbericht – Ausführungen zum Grundwasser
Luft/Klima	Umweltbericht – Ausführungen zur Frischluftentstehung
Tiere	Stellungnahme des Landkreis Cloppenburg zum Naturschutz vom 25.11.16
Pflanzen und biologische Vielfalt	Umweltbericht – Ausgleichsflächenermittlung (externe Kompensationsfläche inkl. Anerkennungsschreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.04.17
Immissionen (z. B. Lärm, Erschütterungen, Geruch)	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung TÜV Nord vom 19.02.21 – Festsetzungsvorschläge für Emissionskontingente • Geruchsimmissionsgutachten TÜV Nord vom 06.01.21 • Umweltbericht – Ausführungen zu den Schall- und Geruchsgutachten
Landschafts- und Ortsbild	Landschaft – Umweltbericht – Auswirkungen auf das Landschaftsbild Ortsbild – keine Informationen verfügbar
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht – Meldepflicht bei Bodenfunde
Betreffend alle Schutzgüter	Umweltbericht – verstärkende negative Wechselwirkungen der Schutzgüter nicht zu erwarten

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bösel, den 19.04.2021

Hermann Block
Bürgermeister